

Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Hygienemerkmale für Angehörige von Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1	Arbeitssicherheits- und Brandschutzvorschriften für Besucher und Fremdfirmen	2
1.1	Allgemeines.....	2
1.2	Arbeitskleidung	2
1.3	Persönliche Schutzausrüstung	3
1.4	Arbeitsbereich	3
1.5	Befahren des Werksgeländes	3
1.6	Lagerung von Material	3
1.7	Werkschutz.....	3
1.8	Verbote	4
1.9	Feueralarm.....	4
1.10	Heißarbeiten	4
1.11	Prüfung von Arbeitsmitteln.....	4
1.12	Bodenöffnungen	5
1.13	Dacharbeiten.....	5
1.14	Höhenarbeiten	5
1.15	Beendigung von Arbeiten.....	5
1.16	Strahlenschutz	5
1.17	Erprobung von Teilanlagen!.....	5
1.18	Fahrerlaubnisregelung (Stapler, Kran, Hubarbeitsbühnen, ...).....	6
1.19	Werkzeug und Materialentnahme	6
1.20	Besondere Gefahren	6
1.21	Entsorgung	6
1.22	Besondere Vorkommnisse.....	6
1.23	Unterweisung	6
2	Hygiene-Informationen für Besucher und Fremdfirmen	7
3	Schlusswort.....	7

1 Arbeitssicherheits- und Brandschutzvorschriften für Besucher und Fremdfirmen

1.1 Allgemeines

In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf Arbeitssicherheit, Brandschutz und Hygiene. Aus diesem Grunde setzen wir voraus, dass Sie sich über die aktuell gültigen Unfallverhütungsvorschriften vor Betreten des Werks informiert haben.

Der Faltschachtelkarton, der bei Moritz J. Weig GmbH & Co. KG produziert wird, kommt bei vielen Kunden in der Lebensmittel- und Pharmaindustrie zum Einsatz. Um den eigenen hohen Ansprüchen sowie denen der Kunden gerecht zu werden, wurde ein Hygienemanagementsystem (HACCP) eingeführt. Dieses wurde in das bestehende Managementsystem integriert.

Die Einhaltung der Vorschriften dieses Merkblattes, der geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitstechnischen Regeln müssen wir von Ihnen verlangen. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns einen Werksverweis vor.

Kosten aufgrund eines berechtigten Verweises resultierenden Verzögerungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Grundlage der durchzuführenden Arbeiten sind von uns genehmigte Zeichnungen, Aufmaße und Festlegungen bzw. Anweisungen der technischen Abteilungen. Zuständige Ansprechpartner werden Ihnen jeweils benannt, die Sie auch in die örtlichen Gegebenheiten einweisen, falls diese nicht als bekannt vorausgesetzt werden können.

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für sein Personal verantwortlich und muss stets über den Aufenthalt seiner Leute informiert sein.

Bei Unterbeauftragungen verbleibt die volle Verantwortung beim Auftragnehmer. Unabhängig davon ist der Auftraggeber mindestens fünf Werktage vor Aufnahme von Tätigkeiten über Unterbeauftragungen zu informieren.

Alle Personen im Werk müssen sich jederzeit ausweisen können. Auf Verlangen ist der Personalausweis vorzulegen. Die jeweilige Firmenzugehörigkeit muss nachvollziehbar sein (z. B. Arbeitskleidung mit Firmenname).

Sofern über Arbeits-, Brandschutz- oder Hygienefragen Unklarheiten bestehen, geben Ihnen unsere technischen Abteilungen, unser Sicherheitsingenieur, unser Brandschutz- oder Hygienebeauftragter gerne Auskunft.

1.2 Arbeitskleidung

Es ist grundsätzlich Arbeitskleidung zu tragen, welche die Sicherheit nicht beeinträchtigt. Bei Arbeiten an Maschinen und Anlagen ist eng anliegende Kleidung zu tragen (z. B. keine Schals, herabhängende Tücher, ...). Bei langen Haaren ist ein Haarnetz zu tragen, um ein Einziehen oder Fangen zu verhindern.

1.3 Persönliche Schutzausrüstung

Auf dem gesamten Werksgelände ist das Tragen von **Sicherheitsschuhen (mindestens S 2)** Pflicht. Ausgenommen sind die gelb markierten Sicherheitswege, Bürobereiche, sowie Sozial- und Aufenthaltsräume.

Warnwesten müssen in allen Außenbereichen, wie Rohstoffplatz, Innenhof, usw., sowie in den Verladehallen getragen werden.

In gekennzeichneten Bereichen ist **Gehörschutz** zu tragen.

Bei spanabhebenden Tätigkeiten wie Schleifen, Bohren, Fräsen, sowie bei Arbeiten mit unter Druck stehenden Fluiden (z. B. Hochdruckreiniger, Druckluft, ...) ist eine der Tätigkeit angepasste **Schutzbrille** zu tragen.

Weitere **Persönliche Schutzausrüstung** ist anlassbezogen (Gefährdungsbeurteilung) zu tragen. Den Anweisungen unseres Personals ist Folge zu leisten.

1.4 Arbeitsbereich

Es ist Ihnen nur erlaubt, sich ausschließlich dort aufzuhalten, wo Sie aufgrund des von uns erteilten Auftrags Ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten.

Ihren Arbeitsplatz erreichen Sie über die ausgewiesenen Sicherheitswege. Das Betreten der Außenbereiche wie Innenhof, Altpapierplatz, Werkstraße, etc. ist nur Personen gestattet, welche in diesen Bereichen extra beauftragte Arbeiten zu verrichten haben!

Es ist Ihnen nicht erlaubt, das Werk außerhalb der für Sie festgelegten Arbeitszeiten zu betreten.

1.5 Befahren des Werksgeländes

Das Befahren des Werksgeländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt, ansonsten sind die Fahrzeuge auf dem vom Werkschutz zugewiesenen Parkplatz abzustellen.

1.6 Lagerung von Material

Die Lagerung von Werkzeugen, Material oder Ähnlichem darf nur auf den zugewiesenen Plätzen erfolgen. Eine Haftung für Beschädigung, Vernichtung oder Abhandkommen von Material, Werkzeug oder Fahrzeugen von unserer Seite besteht nicht.

1.7 Werkschutz

Unser Werkschutz ist berechtigt Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Material aus unseren Beständen zum Zwecke der auswärtigen Bearbeitung darf nur mit Warenbegleitschein (Lieferschein oder Bestellung) das Werksgelände verlassen.

1.8 Verbote

Das allgemeine Alkohol- und Rauchverbot gilt auch für Ihr Personal. Rauchen ist nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen gestattet.

Das Fotografieren ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Alle Fotografien sind dem jeweiligen Verantwortlichen der Weig-Gruppe zur Sichtung vorzulegen. Nicht genehmigte Fotografien sind unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Eine Weitergabe von Fotografien ist nicht gestattet.

1.9 Feueralarm

Bei Feueralarm ertönt eine Jodelhupe, die Sie zum unverzüglichen Verlassen Ihres Arbeitsplatzes auffordert. Sie begeben sich dann zum **Sammelplatz im Bereich des Pförtners oder des Verwaltungsparkplatzes.**

Ein Feuer ist sofort über die roten Feuermelder oder über

Telefonnotruf 240

zu melden. Über Mobiltelefon wählen Sie (+49) 02651 / 84 – 240. Ggf. speichern Sie die Notrufnummer als Kurzwahl.

1.10 Heiarbeiten

Fr die Durchfhrung von Heiarbeiten wie Schweien, Schneiden, Trennen, Lten, Schleifen usw. ist eine **Schweierlaubnis** von dem jeweils zustndigen Meister oder Abteilungsleiter erforderlich! Alle Auflagen aus der Schweierlaubnis sind vor, whrend und nach den Arbeiten zu erfllen.

Darber hinausgehenden Anweisungen unseres Brandschutzbeauftragten sind Folge zu leisten.

Alle Firmen haben sich ber die Position des nchsten Wandhydranten zu informieren.

Bei Feuerarbeiten auf Dchern muss generell ein Feuerwehr -C- Schlauch ausgelegt werden.

1.11 Prfung von Arbeitsmitteln

Sorgen Sie dafr, dass alle Arbeitsmittel wie z. B. Leitern, Gerste, Sicherheitsgurte und Hebezeuge sich in einem vorschriftsgemen und geprftten Zustand befinden. Das Datum der nchsten Prfung ist auf dem Arbeitsmittel oder anhand eines Prfnachweises zu dokumentieren. Arbeitsmittel mit abgelaufenem Prfdatum drfen nicht eingesetzt werden. Hierdurch vom Auftragnehmer verursachte Kosten werden ihm in Rechnung gestellt.

1.12 Bodenöffnungen

Gruben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend abzusichern, sofern diese von Ihrer Firma verursacht wurden.

1.13 Dacharbeiten

Bei Arbeiten auf Dächern sind grundsätzlich Maßnahmen gegen Absturz zu treffen. Besondere Absturzgefährdung besteht an den Dachkanten, sowie an Oberlichtern. Sofern bauseits keine Maßnahmen zur Absturzsicherung vorhanden sind, haben Personen auf den Dächern selbstständig alle notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Für Rückfragen informieren Sie sich bitte über Ihren Auftraggeber.

1.14 Höhenarbeiten

Werden von Ihnen Arbeiten in der Höhe ausgeführt, so sind hierfür angemessene Arbeitsmittel zu verwenden. Anlegeleitern sind gegen wegrutschen zu sichern. Beim Überstieg auf einen hoch gelegenen Arbeitsplatz muss die Leiter mindestens einen Meter überstehen. Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleiter eingesetzt werden. Gerüste sind fachmännisch aufzubauen und erst nach Ausstellung einer Gerüstfreigabe durch einen Sachkundigen zu benutzen. Rollgerüste dürfen durch geschultes Personal errichtet und danach sachgerecht eingesetzt werden.

Bei der Benutzung von Hubarbeitsbühnen bestehen wir auf eine Sicherung der im Korb befindlichen Personen. Dabei ist eine Rückhalteeinrichtung zu verwenden, die einen Absturz aus dem Korb verhindert. Ein entsprechend kurzes Seil ist in Korbbodennähe anzuschlagen.

1.15 Beendigung von Arbeiten

Nach Beendigung einer Arbeit sind Schutzvorrichtungen wieder zuverlässig anzubringen. Informieren Sie Ihren zuständigen Ansprechpartner der Weig-Gruppe über den Abschluss der Arbeiten.

1.16 Strahlenschutz

Gelb gekennzeichnete Strahlenschutzbereiche sind zu meiden.

1.17 Erprobung von Teilanlagen!

Teilanlagen (Motoren, Pumpen, Maschinen usw.) dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn vorher alle in diesem Bereich Beschäftigten unterrichtet worden sind und sicher gestellt ist, dass sich kein Unbefugter im Gefahrenbereich aufhält.

Für den Probetrieb ist die jeweilige Fremdfirma eigenverantwortlich und hat die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls ist Rücksprache mit unserem Sicherheitsingenieur zu nehmen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur in Zusammenarbeit mit unserer Elektroabteilung durchgeführt werden. Das Betreten der Elektroschalträume ist nur mit Erlaubnis unserer Elektroabteilung erlaubt.

Für Arbeiten an Maschinen und Anlagen gelten folgende Regelungen:

1. Antrieb außer Betrieb nehmen.
2. Eintragen in Freischaltliste (leserlich!) und frei schalten lassen. Eintragungen müssen die Auftragsnummer und den Namen enthalten, sowie Datum und Uhrzeit.
3. Arbeitsaufnahme erst nach Freischaltbestätigung durch den Elektriker (Eintragung in Freischaltliste).
4. Fertigstellung in der Freischaltliste eintragen, wenn die Arbeit abgeschlossen ist.

Arbeiten an Anlagen sind nur zulässig, wenn diese gegen Anlaufen gesichert sind.

1.18 Fahrerlaubnisregelung (Stapler, Kran, Hubarbeitsbühnen, ...)

Falls Sie zur Ausführungen Ihrer Arbeiten einen Stapler, Kran oder eine Hubarbeitsbühne benötigen, so kann Ihnen dieser nach Vereinbarung mit den technischen Abteilungen einschließlich Fahrer zur Verfügung gestellt werden. Externe Führerscheine können in Ausnahmefällen anerkannt werden. Die Namen der Fahrer sind im Vorfeld zu benennen und mit einer Kopie des Führerscheins bei dem jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers einzureichen. Es erfolgt eine schriftliche Beauftragung für festgelegte Tätigkeiten und Bereiche. Die Beauftragung ist mitzuführen.

1.19 Werkzeug und Materialentnahme

Werkzeug- oder Materialentnahmen aus unseren Lagern müssen mit Entnahmeschein erfolgen, der vom zuständigen Meister abgezeichnet sein muss.

1.20 Besondere Gefahren

Auf dem gesamten Werksgelände sind Stapler, Radlader, usw. im Einsatz, von denen besondere Gefahren für Personen im Umfeld ausgehen. Bitte vermeiden Sie es, den Fahrweg zu kreuzen. Sollte dies erforderlich sein, nehmen Sie Blickkontakt zum Fahrer auf und warten Sie, bis er Ihnen das Kreuzen des Fahrweges erlaubt.

1.21 Entsorgung

Restmaterial, Abfälle oder Verpackungsmaterial sind unverzüglich fachgerecht zu entsorgen.

1.22 Besondere Vorkommnisse

Der Auftraggeber ist über alle besonderen Vorkommnisse während Ihres Aufenthalts bei der Weig-Gruppe zu informieren. Insbesondere sind Unfälle und Beinaheunfälle unverzüglich zu melden. Nachträglich gemeldete Unfälle werden nicht als in unserem Unternehmen geschehen anerkannt.

1.23 Unterweisung

Jeder Fremdfirmenmitarbeiter ist vor Aufnahme von Tätigkeiten bei der Weig-Gruppe angemessen über die Inhalte dieses Merkblattes zu informieren. Hierzu

steht im Internet eine Unterweisungsplattform zur Verfügung, die Sie über den folgenden Link aufrufen können:

<https://weig-karton.uweb2000.de/cmm>

Bitte drucken Sie am Ende der Unterweisung das Zertifikat als Nachweis aus und legen dieses bei jedem Betreten des Werkes vor.

2 Hygiene-Informationen für Besucher und Fremdfirmen

- Alle Mitarbeiter, Gäste, Besucher und Fremdpersonal halten sich an die Hygienevorschriften zum Schutz der Produkte vor nachteiliger biologischer (z.B. Bakterien), chemischer (z.B. Reinigungsmittel, Öl) und/oder physikalischer (z.B. Glassplitter) Beeinträchtigung.
- Verzehr/Aufbewahrung von Speisen/Getränken/ Medikamenten/ Tabakerzeugnissen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und Räumen erlaubt (Ausnahme: Mineralwasser in PET-Flaschen).
- Offene Speisen sowie Getränke dürfen die vorgesehenen Räumlichkeiten nicht verlassen.
- Hygienische Händereinigung vor Arbeitsbeginn und nach jeder Arbeitsunterbrechung (bes. nach Essen, Rauchen, Toilette).
- Handwaschbecken sind in den Sozialbereichen und im Produktionsbereich vorhanden.
- Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten erlaubt.
- Mitbringen von Glas ist nicht erlaubt.
- Verbot von Schmuck und sichtbaren Piercings.
- Ständiges Einhalten der gebotenen Ordnung und Sauberkeit. Sämtliches Fremdpersonal und Besucher sind sich der Bedeutung der Hygienegrundsätze bewusst, sie halten alle Vorschriften und Anweisungen ein.

3 Schlusswort

Mit Annahme des Auftrages gelten die oben genannten Anforderungen als vereinbart.

**Moritz J. Weig GmbH & Co. KG,
Tecno Karton GmbH & Co. KG,
Weig Casack GmbH & Co. KG und
Weig Logistik GmbH & Co. KG
Nord- Westdeutsche Papierrohstoff GmbH & Co. KG
Alpa Rohstoffhandel, Logistik und Spedition GmbH**